

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 21.02.2022

Nr. 19

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

22

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden
zur häuslichen Absonderung aller Bewohnenden des Wohnbe-
reichs 1 des Maternus Seniorencentrums Unter der Homburg in
Stadtoldendorf in Quarantäne
vom 21.02.2022

84



ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 21.02.2022

zur häuslichen Absonderung aller Bewohnenden des Wohnbereichs 1 des Maternus Seniorencentrums Unter der Homburg in Stadtoldendorf in Quarantäne

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 und S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), ferner nach §§ 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohnenden des Wohnbereichs 1 des Maternus Seniorenzentrum Unter der Homburg, Steinkuhle 3, 37627 Stadtoldendorf, die sich dort in der Zeit vom 18.02.2022 an zumindest zeitweise aufgehalten haben, wird ab sofort bis einschließlich zum 28.02.2022 eine Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

- 1.) Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.**

Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

- 2.) Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.**
- 3.) Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheits-**

amt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitsschutz@landkreis-holzmin-den.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4.) Weiterhin wird für den Wohnbereich 1 des Maternus Seniorenzentrum Unter der Homburg, Steinkuhle 3, 37627 Stadtoldendorf ein Betretungsverbot ab sofort bis zum 28.01.2022 einschließlich verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zu ermöglichen:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal
- therapeutisches Personal
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr
- Mitarbeiter und Beauftragte des Gesundheitsamtes
- Handwerker für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

5.) Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 28.02.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern

dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Derzeit liegen 18 durch PCR-Tests bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen von Bewohnenden aus dem Wohnbereich 1 und von Mitarbeitenden der Einrichtung. Aufgrund der im Landkreis Holzminden aktuell stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohnenden zur Risikogruppe und der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, wird unter Abwägung des Erhalts der persönlichen Freiheiten und der Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Einzelnen und die Gemeinschaft zum Schutz der Bewohnenden und zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnern der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden des betroffenen Wohnbereichs 1 unabhängig von ihrem Impfstatus Quarantäne angeordnet.

Derzeit ist die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Quarantäneanordnung erforderlich, um eine unmittelbar drohende weitere diffuse Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Im hier vorliegenden Fall, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Landkreis Holzminden, den 21.02.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg